

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 124



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

54. Jahrgang  
13. Mai 2011

Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ **Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Pakistan über die Rückübernahme von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung** ..... 1

##### VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 457/2011 des Rates vom 10. Mai 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China** ..... 2
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 458/2011 der Kommission vom 12. Mai 2011 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern hinsichtlich der Montage von Reifen und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit <sup>(1)</sup>** ..... 11
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 459/2011 der Kommission vom 12. Mai 2011 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 631/2009 mit Durchführungsbestimmungen für Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Schutzes von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern <sup>(1)</sup>** ..... 21

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ <b>Verordnung (EU) Nr. 460/2011 der Kommission vom 12. Mai 2011 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Höchstgehalts an Rückständen von Chlorantraniliprol (DPX E-2Y45) in oder auf Karotten <sup>(1)</sup></b> .....	23
★ <b>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 461/2011 der Kommission vom 12. Mai 2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 397/2010 zur Festsetzung der Höchstgrenze für Ausfuhren von Nichtquotenzucker und -isoglucose bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2010/11</b> .....	41
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 462/2011 der Kommission vom 12. Mai 2011 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	43
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 463/2011 der Kommission vom 12. Mai 2011 zur Änderung der mit der Verordnung (EU) Nr. 867/2010 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2010/11 .....	45



---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

*(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)*

## INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

**Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Pakistan  
über die Rückübernahme von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung**

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Pakistan über die Rückübernahme von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung ist am 1. Dezember 2010 in Kraft getreten, da das Verfahren nach Artikel 20 des Abkommens am 8. Oktober 2010 abgeschlossen worden ist.

---

# VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 457/2011 DES RATES

vom 10. Mai 2011

### zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission („Kommission“) nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### A. VERFAHREN

##### 1. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1035/2010 <sup>(2)</sup> („vorläufige Verordnung“) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China („VR China“) ein. Die vorläufigen Antidumpingzölle betragen zwischen 44,9 % und 65,2 %.
- (2) Die Verfahren wurden auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 4. Januar 2010 von den Unionsherstellern Boreal Agrolinz Melamine GmbH, DSM Melamine B.V. und Zakłady Azotowe Puławy („Antragsteller“) gestellt wurde, deren Produktion einen erheblichen Teil, im vorliegenden Fall mehr als 50 %, der gesamten Unionsproduktion von Melamin ausmacht.
- (3) Die Dumping- und die Schadensuntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 („Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum Ende des UZ („Bezugszeitraum“).

##### 2. Weiteres Verfahren

- (4) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen beschlossen worden war („vorläufige Unterrichtung“), äußerten sich meh-

rere interessierte Parteien schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, wurden gehört.

- (5) Die Kommission holte alle weiteren Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen benötigte, und prüfte sie. Dazu fand ein Kontrollbesuch beim nachstehenden Verwenderunternehmen mit dem Ziel statt, die möglichen Auswirkungen der Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen zu überprüfen:

— Coveright Surfaces Spain, Martorelles (Barcelona), Spanien.

- (6) Anschließend wurden alle Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf die sich die Absicht gründet, die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der VR China und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen („endgültige Unterrichtung“). Nach dieser Unterrichtung wurde allen Parteien eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

- (7) Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden geprüft und — soweit angezeigt — berücksichtigt.

##### 3. Von dem Verfahren betroffene Parteien

- (8) Da keine Stellungnahmen der vom Verfahren betroffenen Parteien eingingen, werden die Feststellungen unter den Randnummern 4 bis 10 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

##### 1. Betroffene Ware

- (9) Es sei daran erinnert, dass in der Randnummer 12 der vorläufigen Verordnung festgestellt wird, dass es sich bei der betroffenen Ware um Melamin mit Ursprung in der VR China handelt, das derzeit unter dem KN-Code 2933 61 00 eingereicht wird.

- (10) Melamin ist ein weißes, kristallines Pulver, das aus Harnstoff gewonnen wird. Es wird vor allem in Laminaten, Formmassepulver, Holzspanplatten und Beschichtungsharzen verwendet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

<sup>(2)</sup> ABl. L 298 vom 16.11.2010, S. 10.

## 2. Gleichartige Ware

- (11) Ein ausführender Hersteller wiederholte die unter Randnummer 65 der vorläufigen Verordnung angeführte Behauptung, die Qualität des aus der VR China eingeführten Melamins sei im Allgemeinen etwas geringer als die Qualität des vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten Melamins; für bestimmte Oberflächenbehandlungen sei es nicht geeignet. Das Argument des Qualitätsunterschieds wurde auch von mehreren in der Union angesiedelten Verwendern vorgebracht.
- (12) Die Untersuchung ergab, dass sich das Melamin zwar unter Umständen farblich leicht unterscheidet, aber weder auf dem Inlands- noch auf dem Ausfuhrmarkt auf der Basis unterschiedlicher Qualitätsstandards verkauft wird. Es wurden keine Nachweise beigebracht, die darauf hinweisen könnten, dass mögliche leichte Unterschiede des Melamins zu unterschiedlichen grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften und unterschiedlichen Endverwendungszwecken führen könnten. Dieser Punkt wurde von den anderen ausführenden Herstellern nicht aufgeworfen. Darüber hinaus ergab die Untersuchung auch, dass der betreffende ausführende Hersteller ein ähnliches Produktionsverfahren anwendet wie der Wirtschaftszweig der Union.
- (13) Aus den dargelegten Gründen wird die Behauptung zurückgewiesen und es wird bestätigt, dass das vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und in der Union verkaufte Melamin, das von der VR China hergestellte und auf dem Markt der VR China verkaufte Melamin und das aus der VR China in die Union eingeführte Melamin sowie das im Vergleichsland Indonesien hergestellte und verkaufte Melamin als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden.
- (14) Da keine weiteren Stellungnahmen zur gleichartigen Ware eingingen, werden die Feststellungen unter den Randnummern 12 bis 15 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

## C. DUMPING

### 1. Marktwirtschaftsbehandlung

- (15) Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“) wurde zunächst allen ausführenden Herstellern, die sie beantragt hatten, mit der Begründung verweigert, dass die Kosten der wichtigsten Inputs nicht im Wesentlichen auf Marktwerten beruhen, wie in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung gefordert. Wie unter den Randnummern 20 bis 24 der vorläufigen Verordnung dargelegt, ergab die MWB-Untersuchung, dass dies auf staatliche Eingriffe in den Erdgas- und den Harnstoffmarkt der VR China zurückzuführen war. Abgesehen von dieser Allgemeinsituation gab es auch unternehmensspezifische Gründe für die Verweigerung der MWB, wie unter den Randnummern 25 bis 28 der vorläufigen Verordnung dargelegt.
- (16) Ein ausführender Hersteller argumentierte, der Harnstoffpreis in der VR China stimme mit den Preisen in anderen Teilen der Welt, etwa in Indonesien und im Nahen Os-

ten, überein, weshalb die Schlussfolgerung, die Kosten der wichtigsten Inputs seien verzerrt, nicht korrekt sei.

- (17) Die ursprüngliche Schlussfolgerung, dass in der VR China der Staat in erheblichem Maße in den Harnstoffmarkt eingreift, wie unter den Randnummern 23 und 24 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wurde jedoch nicht in Frage gestellt. Dieses Element allein reicht schon aus, um den Schluss zuzulassen, dass das erste Kriterium gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung nicht erfüllt ist. Die Tatsache, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt die Harnstoffpreise in der VR China und in einigen anderen Teilen der Welt möglicherweise ungefähr auf dem gleichen Stand waren, spielt für diese Schlussfolgerung keine Rolle.
- (18) Eine Ausführergruppe wandte sich gegen die Verweigerung der MWB und der individuellen Behandlung („IB“) aufgrund der Tatsache, dass die Kommission keine vollständigen MWB-Anträge für alle verbundenen Unternehmen erhalten hatte. In ihrer Stellungnahme zur Unterrichtung bot diese Gruppe volle Zusammenarbeit an, stellte aber die Tatsache, dass eines ihrer verbundenen Unternehmen den MWB-Antrag nicht gleichzeitig mit dem Rest der Gruppe eingereicht hatte, nicht in Frage. Mithin wird dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (19) Da keine weiteren Stellungnahmen zur MWB eingingen, werden die Feststellungen unter den Randnummern 16 bis 32 bestätigt.

### 2. Individuelle Behandlung

- (20) Es wurde vorläufig festgestellt, dass drei der fünf ausführenden Herstellerunternehmen oder -gruppen in der VR China alle Anforderungen für die IB erfüllen.
- (21) Der Wirtschaftszweig der Union stellte die Entscheidung, drei Gruppen von Unternehmen die IB zu gewähren, mit dem Argument in Frage, ein ausführender Hersteller sei im Besitz des chinesischen Staates und ein anderer ausführender Hersteller sei über verschiedene Verbindungen auf Führungsebene an Unternehmen gekoppelt, die letztlich vom Staat kontrolliert würden. Darüber hinaus greife der Staat in solchem Maße ein, dass eine Umgehung der Maßnahmen bei allen drei ausführenden Herstellern möglich sei.
- (22) Die Untersuchung ergab, dass keiner der ausführenden Hersteller, denen ursprünglich eine IB gewährt wurde, im Staatsbesitz ist. Darüber hinaus wurde die Behauptung, die Unternehmensführung eines ausführenden Herstellers stehe mit staatlich kontrollierten Unternehmen in Verbindung, nicht belegt. Was das Risiko einer Umgehung betrifft, ergab die Untersuchung im Übrigen, dass die Ausfuhrpreise und -mengen sowie die Verkaufsbedingungen frei ausgehandelt und festgelegt werden und dass die ausführenden Hersteller weder im Staatsbesitz noch anderweitig beherrschendem staatlichen Einfluss auf Führungsebene ausgesetzt sind. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die staatlichen Eingriffe nicht so geartet sind, dass sie eine Umgehung der Maßnahmen ermöglichen.

- (23) Aus den dargelegten Gründen werden die Vorbringen des Wirtschaftszweigs der Union zurückgewiesen. Die ursprüngliche Schlussfolgerung, dass drei der fünf ausführenden Hersteller alle Anforderungen für eine IB erfüllen, wird daher bestätigt.

### 3. Normalwert

#### a) Wahl des Vergleichslands

- (24) Als Vergleichsland wurde Indonesien ausgewählt. Die Angaben in der Antwort des kooperierenden indonesischen Herstellers wurden vor Ort überprüft und erwiesen sich als zuverlässig und für die Ermittlung des Normalwerts geeignet.
- (25) Ein ausführender Hersteller äußerte Bedenken gegen die Wahl Indonesiens als Vergleichsland, weil die interessierten Parteien nicht die Gelegenheit erhalten hätten, zu dieser Wahl Stellung zu nehmen. Seit Mai 2010 enthielt jedoch die zur Einsichtnahme offene Akte einen Vermerk, in dem erläutert wurde, weshalb Indonesien als Vergleichsland ausgewählt worden war. Da also die Parteien ausreichend Gelegenheit hatten, zu dieser Wahl Stellung zu nehmen, waren die Verfahrensrechte voll respektiert worden. Weitere Stellungnahmen zur Wahl des Vergleichslands gingen nicht ein.
- (26) Daher wird bestätigt, dass Indonesien ein geeignetes und angemessenes Vergleichsland im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 der Grundverordnung ist.

#### b) Ermittlung des Normalwerts

- (27) Bekanntlich wurde der Normalwert anhand der Herstellungskosten des indonesischen Herstellers zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) und Gewinne auf dem Inlandsmarkt ermittelt.
- (28) Ein ausführender Hersteller stellte die Höhe des ermittelten Normalwerts in Frage, insbesondere die VVG-Kosten und die Gewinne, die auf denjenigen für den Wirtschaftszweig der Union beruhten. Diese Methode steht jedoch mit Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c im Einklang und wird als angemessen erachtet. Es standen keine anderen Angaben zur Verfügung, die als Grundlage für die VVG-Kosten und die Gewinne hätten genutzt werden können, da im Vergleichsland keine anderen Ausführer oder Hersteller untersucht wurden und der untersuchte Hersteller im UZ keine andere Kategorie von Produkten verkaufte.
- (29) Daher wird dieser Einwand zurückgewiesen. Die Randnummern 35 bis 45 zur Ermittlung des Normalwerts werden bestätigt.

#### c) Ausführpreise für die ausführenden Hersteller, denen eine IB gewährt wurde

- (30) Da keine Stellungnahmen zur Bestimmung des Ausführpreises eingingen, werden die Feststellungen unter Randnummer 46 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### d) Vergleich

- (31) Ein ausführender Hersteller stellte den Vergleich des Normalwerts und des Ausführpreises hinsichtlich der

Mehrwertsteuer in Frage. Da aber der Normalwert und der Ausführpreis beim Vergleich in derselben Weise mit indirekten Steuern belastet waren, d.h. die Mehrwertsteuer in beiden Fällen eingeschlossen war, ist im Einklang mit Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c keine Änderung dieser Methode erforderlich. Daher werden die Feststellungen unter den Randnummern 47 und 48 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

### 4. Dumpingspannen

#### a) Kooperierende ausführende Hersteller, denen eine IB gewährt wurde

- (32) Da keine Stellungnahmen zu den Dumpingspannen eingingen, werden die Feststellungen unter der Randnummer 49 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- (33) Die auf dieser Grundlage ermittelten endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, belaufen sich auf:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne
Sichuan Jade Elephant Melamine S&T Co., Ltd	44,9 %
Shandong Liaherd Chemical Industry Co., Ltd	47,6 %
Henan Junhua Development Company, Ltd	49,0 %

#### b) Alle übrigen ausführenden Hersteller

- (34) Da zu den Dumpingspannen keine Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen unter den Randnummern 51 bis 52 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

Auf dieser Grundlage wird die landesweite Dumpingspanne endgültig auf 65,6 % des cif-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, festgesetzt; die Feststellungen unter Randnummer 53 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

## D. SCHÄDIGUNG

### 1. Schädigung

#### 1.1. Produktion der Union und Wirtschaftszweig der Union

- (35) Da keine Stellungnahmen zur Produktion und zum Wirtschaftszweig der Union eingingen, werden die Feststellungen unter den Randnummern 54 bis 56 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### 1.2. Unionsverbrauch

- (36) Einige Parteien brachten vor, die Eurostat-Zahlen über die Melamineinfuhren aus der VR China seien, was die Menge betreffe, nicht zuverlässig. Eine Überprüfung der Eurostat-Daten hatte kleinere Änderungen der Einfuhrdaten und entsprechend auch des Unionsverbrauchs zur Folge, wie aus den nachstehenden Tabellen hervorgeht.

Diese Änderungen gehen nicht so weit, dass sie sich auf die Analyse des Unionsverbrauchs unter den Randnummern 57 bis 59 der vorläufigen Verordnung auswirken; diese kann daher bestätigt werden.

Tabelle 1

	2006	2007	2008	UZ
Volumen (in Tonnen)	368 873	392 691	326 409	267 226
Indexiert	100	106	88	72

Quelle: Aktualisierte Eurostat-Daten und Fragebogenantworten.

### 1.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union

#### 1.3.1. Menge, Preis und Marktanteil der Einfuhren aus der VR China

Tabelle 2

Einfuhren aus der VR China	2006	2007	2008	UZ
Volumen (in Tonnen)	26 962	46 874	37 366	18 482
Indexiert	100	174	139	69

Quelle: Aktualisierte Eurostat-Daten.

- (37) Die obigen Änderungen des Volumens der Einfuhren der betroffenen Länder gehen nicht so weit, dass sie sich auf die Feststellungen unter den Randnummern 61 und 62 der vorläufigen Verordnung auswirken; diese können daher bestätigt werden.
- (38) Mehrere Verwender brachten vor, sie hätten 2009 und 2010 kein Melamin aus der VR China eingeführt, da die chinesischen Preise im Vergleich zu den üblichen Preisen in der Union zu hoch gewesen seien. Sie stellten daher die während des UZ festgestellte Preisunterbietung durch die chinesischen Ausführer in Frage.
- (39) Wie unter den Randnummern 63 und 64 der vorläufigen Verordnung angeführt, war die Mitarbeit der chinesischen Ausführer sehr gering. Daher wurden für die Feststellung der Preisunterbietung diejenigen Informationen genutzt, die vor Ort bei den kooperierenden chinesischen Unternehmen verifiziert worden waren. Wie unter den Randnummern 66 und 67 der vorläufigen Verordnung dargelegt, unterboten die Einfuhren der kooperierenden ausführenden Hersteller die Preise des Industriezweigs der Union im UZ um 10,3 %. Da gegenüber den Informationen, die zum Zeitpunkt der Einführung der vorläufigen Maßnahmen vorlagen, keine neuen Nachweise beigebracht wurden, wird dieser Einwand zurückgewiesen.

#### 1.3.2. Preisunterbietung

- (40) Einige Verwender machten geltend, dass die zusätzliche Arbeit berücksichtigt werden sollte, die die Verwendung von aus der VR China eingeführtem Melamin mit sich

bringe. Sie behaupteten, der Einkaufspreis für das chinesische Melamin decke diese Art von Kosten nicht ab.

- (41) Die Prüfung dieses Vorbringens ergab, dass nicht zuverlässig festgestellt werden kann, unter welchen Bedingungen Melamin aus der VR China eingeführt wurde und welche Kosten zusätzlich zum Kaufpreis entstanden sein könnten. Auch wurden von den genannten Parteien keine Nachweise vorgelegt, weshalb dieses Vorbringen zurückgewiesen wird.
- (42) Wie bereits zum Zeitpunkt der Einführung vorläufiger Maßnahmen, brachten einige Parteien vor, dass die Berechnung der Preisunterbietung auf Eurostat-Daten basieren sollte und nicht auf den geprüften Daten von lediglich 30 % kooperierenden chinesischen Unternehmen.
- (43) Wie unter Randnummer 66 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wurden die Daten der kooperierenden Ausführer für die Berechnung der Preisunterbietung herangezogen. Diese Daten wurden geprüft und werden daher als zuverlässiger erachtet als die von Eurostat erhaltenen Daten. Dieses Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (44) Da keine weiteren Stellungnahmen zur Preisunterbietung eingingen, wird die unter den Randnummern 66 und 67 der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode für die Ermittlung der Preisunterbietung bestätigt.

#### 1.4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (45) Da keine Stellungnahmen zur wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union eingingen, werden die Feststellungen unter den Randnummern 68 bis 82 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### 1.5. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (46) Da keine Stellungnahmen hinsichtlich der Schlussfolgerung zur Schädigung vorliegen, werden die Randnummern 83 bis 86 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

## 2. Schadensursache

### 2.1. Vorbemerkung

- (47) Wie unter Randnummer 87 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wurde geprüft, ob die gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China den Wirtschaftszweig der Union in einem Umfang geschädigt haben, der als bedeutend erachtet werden kann. Darüber hinaus wurden auch andere bekannte Faktoren geprüft, die den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten, um zu vermeiden, dass eine mögliche Schädigung aufgrund dieser anderen Faktoren den gedumpten Einfuhren zugerechnet wird.

### 2.2. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (48) Auf der Grundlage der überarbeiteten Einfuhrdaten gemäß Tabelle 2 behalten die Anmerkungen unter den Randnummern 88 bis 95 der vorläufigen Verordnung ihre Gültigkeit. Insgesamt gingen die Einfuhren aus der VR China während des Bezugszeitraums im Anschluss an die Abnahme des Unionsverbrauchs (- 28 %) erheblich zurück, nämlich um 31 %. Was die Preise betrifft, lag der in den Betrieben der kooperierenden chinesischen

Hersteller geprüfte Ausführpreis niedriger als der von Eurostat angegebene durchschnittliche Einfuhrpreis. Es wurde festgestellt, dass die geprüften kooperierenden chinesischen Ausführer, auf die rund 30 % der Gesamteinfuhren aus der VR China entfallen, den Preis des Wirtschaftszweigs der Union während des UZ um 10,3 % unterboten.

- (49) Die Untersuchung ergab, dass die chinesischen Ausführer in bestimmten Monaten des UZ ihren Melaminüberschuss auf dem Unionsmarkt verkauften, wenn die dortigen Preise für sie attraktiv waren, und sich wieder zurückzogen, wenn die Preise zu fallen begannen. Diese zielgerichtete Preispolitik hatte während des gesamten UZ weiterhin negative Auswirkungen auf den Unionsmarkt, da die Preise für drei bis sechs Monate festgelegt werden können. Damit bestätigte sich, dass die Präsenz gedumpfter Niedrigpreiseinfuhren auf dem Unionsmarkt auch noch nach dem Rückzug mittelfristig für die weitere Verschärfung des Negativtrends bei den Verkaufspreisen eine Rolle spielte. Das niedrige Verkaufspreisniveau trug zu den dramatischen Verlusten des Wirtschaftszweigs der Union bei und wurde als wichtiger Indikator für die festgestellte bedeutende Schädigung ermittelt.
- (50) Aufgrund dieses Sachverhalts kann festgestellt werden, dass zwischen den gedumpten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

### 2.3. Auswirkungen anderer Faktoren

- (51) Zu diesem Punkt wiederholten die interessierten Parteien im Wesentlichen die meisten der im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung vorgebrachten Bemerkungen. Zu den Auswirkungen gedumpfter Einfuhren machten einige interessierte Parteien erneut geltend, die Eurostat-Zahlen sollten gegenüber den in den Betrieben der kooperierenden ausführenden Hersteller geprüften Angaben Vorrang haben. Würde dieses Vorbringen akzeptiert, verlören die Untersuchungen vor Ort jeglichen Sinn. Es wurden keine Nachweise vorgelegt, aus denen hervorginge, dass die in dieser Untersuchung genutzten Daten unzuverlässig wären. Dieses Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (52) Einige Parteien brachten vor, der vom Wirtschaftszweig der Union erlittene Schaden sei nicht den Einfuhren aus der VR China geschuldet, sondern der weltweiten Wirtschaftskrise. Allerdings legten diese Parteien keine Nachweise vor, aus denen hervorginge, dass die in dieser Untersuchung genutzten Daten unzuverlässig wären. Darüber hinaus verschärfen die gedumpten Einfuhren die Auswirkungen der Wirtschaftskrise und verschlimmerten so die Lage des Wirtschaftszweigs der Union. Dieses Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (53) Die eingegangenen Stellungnahmen und vorgelegten Nachweise zu anderen Faktoren machten keine Änderung der unter den Randnummern 108 bis 110 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerung erforderlich, laut der keiner dieser Faktoren ausreichte, um den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu widerlegen. Der vorläufige Schluss, dass

die gedumpten Einfuhren den Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt haben, wird daher bestätigt.

## 3. Unionsinteresse

### 3.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (54) Bekanntlich besteht der Wirtschaftszweig der Union aus drei Herstellern, die in verschiedenen Mitgliedstaaten angesiedelt sind und mehr als 600 Personen direkt in mit Melamin zusammenhängenden Tätigkeiten beschäftigen.
- (55) Einige Verwender machten geltend, die Beschäftigtenzahlen der Antragsteller seien zu hoch angesetzt. Der Nachweis, dass die geprüften Daten, die für diese Untersuchung herangezogen wurden, unzuverlässig sind, wurde nicht geführt, weshalb dieses Vorbringen zurückgewiesen wird.
- (56) Ein Verwender brachte vor, der Wirtschaftszweig der Union habe Produktionsstätten wegen technischer Probleme und nicht infolge angeblich gedumpfter Einfuhren geschlossen.
- (57) Tatsächlich traten in einigen Fabriken des Wirtschaftszweigs der Union technische Probleme auf, allerdings hauptsächlich nach dem UZ. Nach Einführung der vorläufigen Maßnahmen legte der Wirtschaftszweig der Union Nachweise vor, dass Fabriken, die wegen gedumpfter Einfuhren geschlossen worden waren, vor kurzem wieder in Betrieb genommen wurden. Dies zeigt, dass sich die Maßnahmen bereits positiv auf den Wirtschaftszweig der Union auswirkten.
- (58) Es wird erwartet, dass die Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf Einfuhren mit Ursprung in der VR China weitere positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union haben und dazu beitragen wird, dass er zumindest einen Teil der verloren gegangenen Rentabilität wiedergewinnen kann.
- (59) Da zum Unionsinteresse keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen unter den Randnummern 112 bis 115 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

### 3.2. Interesse der Einführer

- (60) Da zum Interesse der Einführer keine Stellungnahmen eingingen, kam man zum Schluss, dass mit der Festlegung endgültiger Maßnahmen zu den Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der VR China nicht gegen die Interessen der Einführer verstoßen wird.

### 3.3. Interesse der Verwender

- (61) Im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung war die Mitarbeit der Verwender relativ gering. Von den 44 versandten Fragebögen wurden nur sieben in einer Weise beantwortet, dass sie als aussagekräftig erachtet werden konnten. Die Einfuhren der kooperierenden Verwender machten rund 10 % des Unionsverbrauchs aus. Man kam in dieser Phase zu dem Schluss, dass die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen relativ begrenzt sein würden.

- (62) Nach Einführung der vorläufigen Maßnahmen wurde ein Kontrollbesuch in den Betrieben des wichtigsten kooperierenden Verwenders in der Union durchgeführt. Dabei ergab sich, dass der Anteil des Melamins an den Produktionskosten je nach Tätigkeit zwischen 8 % und 15 % liegt. Die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen können daher je nach Anteil des Melamins an den Kosten und am Rentabilitätsniveau — das vergleichsweise gering war — relativ bedeutend sein.
- (63) In den Stellungnahmen mehrerer Verwender wurde behauptet, nach Einführung der vorläufigen Maßnahmen sei es zu einem Melamin-Engpass auf dem Unionsmarkt gekommen, was zu erheblichen und kontinuierlichen Preissteigerungen geführt habe. Während des UZ betrug der Verkaufspreis für Melamin rund 900 EUR/Tonne, nach dem UZ zwischen 1 200 EUR/Tonne und 1 500 EUR/Tonne.
- (64) Der in den Betrieben des kooperierenden Verwenders durchgeführte Kontrollbesuch bestätigte, dass sich die vorläufigen Maßnahmen, kombiniert mit der vom Wirtschaftszweig der Union vorgenommenen Erhöhung des Preises des eigenen Melamins, auf die Aktivitäten des Verwenders auswirkten. Der Wirtschaftszweig der Union hält auf dem Unionsmarkt einen Marktanteil von rund 85 %, so dass im Grunde alle Verwender einen großen Teil ihres Melamins von Unionsherstellern beziehen.
- (65) Die während der Untersuchung zusammengetragenen Informationen lassen auch erkennen, dass mit einem weiteren Preisanstieg nach dem UZ gerechnet wird. Offenbar wäre es daher gerechtfertigt, im Unionsinteresse die Form der vorläufigen Maßnahmen so zu ändern, dass weitere Preissteigerungen bei Melamin, von denen die Geschäftstätigkeit der Verwender insgesamt stark betroffen wäre, begrenzt werden.
- (66) Einige Verwender machen geltend, 2010 habe sich auf dem Markt ein Melamin-Engpass entwickelt und die Unionshersteller seien nicht in der Lage gewesen, der Nachfrage auf dem Unionsmarkt zu entsprechen; die Einführung der vorläufigen Maßnahmen habe diesen Engpass noch verschlimmert.
- (67) Die Analyse der verfügbaren Daten ergab, dass auf dem Melaminmarkt tatsächlich für eine gewisse Zeit Knappheit herrschte, dass dies aber nicht auf die vorläufigen Zölle, sondern auf die weltweite Entwicklung des Marktes zurückzuführen war.
- (68) Einige Verwender machen geltend, die Unionshersteller seien nicht in der Lage gewesen, die für die Aufrechterhaltung der Produktion der Verwender erforderlichen Melaminmengen zu liefern.
- (69) Die Analyse der verfügbaren Daten ergab, dass die Engpässe nur auf dem „Spotmarkt“ auftraten, während vertraglich vereinbarte Mengen geliefert wurden.
- (70) Außerdem wurden von den Unionsherstellern und von Herstellern in Drittländern zusätzliche Produktionskapazitäten online gestellt, so dass eine stabile Versorgung der Unionsverwender gewährleistet ist.
- (71) Ein Verwender machte geltend, er habe den Bau eines neuen Produktionsbetriebs eingestellt, da ihm klar geworden sei, dass er auf seinen wichtigsten Ausfuhrmärkten wegen der eingeführten vorläufigen Maßnahmen nicht mehr wettbewerbsfähig sein werde.
- (72) Einige Verwender brachten vor, dass die nachgelagerten Waren in der Union gegenüber den gleichen nachgelagerten Waren aus der VR China nicht mehr wettbewerbsfähig sein würden, sollten die vorläufigen Maßnahmen bestätigt werden. Deshalb würden diese Verwender ihre Tätigkeit einstellen oder die Produktionsanlagen nach außerhalb der Union verlegen.
- (73) Ein Verwenderverband machte geltend, dass die Hersteller von Holzspanplatten allein Tausende von Arbeitsplätzen generierten, also viel mehr als die Melaminhersteller der Union. Daher läge die Einführung endgültiger Maßnahmen nicht im Unionsinteresse.
- (74) Die oben genannten Parteien legten keine überzeugenden Nachweise zur Untermauerung ihrer Behauptungen vor, weshalb die Feststellungen der Randnummern 116 bis 121 der vorläufigen Verordnung bestätigt werden.

### 3.4. *Schlussfolgerung zum Unionsinteresse*

- (75) Aus den dargelegten Gründen wurde der Schluss gezogen, dass keine zwingenden Gründe gegen die Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der VR China sprechen.
- (76) Es scheint jedoch aus den dargelegten Gründen im Unionsinteresse zu sein, die Form der vorgeschlagenen Maßnahmen so zu ändern, dass mögliche schwerwiegende Auswirkungen auf die allgemeine Geschäftstätigkeit der stark von der Versorgung mit Melamin abhängigen Verwender begrenzt werden.

## 4. *Endgültige antidumpingmassnahmen*

### 4.1. *Schadensbeseitigungsschwelle*

- (77) Da keine fundierten Stellungnahmen vorgebracht wurden, aufgrund deren die Schlussfolgerung zur Schadensbeseitigungsschwelle zu ändern wäre, werden die Feststellungen in den Randnummern 123 bis 127 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

### 4.2. *Endgültige Maßnahmen*

- (78) Aus den dargelegten Gründen wird geschlossen, die Form der Maßnahmen zu ändern und endgültige Maßnahmen in der Form eines Mindesteinfuhrpreises (MEP) für die kooperierenden Ausführer, denen eine IB gewährt wird, und eines festen Zolls in Höhe von 415,00 EUR/Tonne Nettogewicht für alle anderen einzuführen. Einfuhren von kooperierenden Ausführern, denen eine IB gewährt wird, würde ein MEP von 1 153 EUR/Tonne Nettogewicht auferlegt.
- (79) Dieser MEP basiert auf dem im Vergleichsland festgelegten Normalwert, angehoben auf das Niveau eines cif-Preises frei Grenze der Union unter Heranziehung der Ausfuhrdaten der kooperierenden chinesischen Ausführer und dann ausgedrückt in Euro/Tonne Nettogewicht.

- (80) Bei Einfuhren zu einem cif-Preis frei Grenze der Union in Höhe oder oberhalb des Mindesteinfuhrpreises wäre kein Zoll zu entrichten. Bei Einfuhren zu einem niedrigeren Preis wäre die Differenz zwischen dem tatsächlichen Preis und dem festgesetzten Mindesteinfuhrpreis zu entrichten.
- (81) Nicht kooperierende Ausführer und Ausführer, die keine IB genießen, hätten den residualen Zoll in Höhe von 415,00 EUR/Tonne Nettogewicht zu entrichten (auf der Basis der Differenz zwischen dem unter Randnummer 126 der vorläufigen Verordnung genannten nicht schädigenden Preis und der am stärksten schädigenden Transaktion eines kooperierenden Ausführers während des UZ), unabhängig vom Einfuhrpreis.
- (82) Dank dieser Form von Maßnahmen wäre es den Unionsherstellern möglich, sich von den Auswirkungen des schädigenden Dumpings zu erholen; außerdem dürfte so auch jegliche unlautere Preiserhöhung vermieden werden, die signifikante negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Verwender haben könnte.
- (83) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Fakten und Erwägungen unterrichtet, die die Grundlage für die Empfehlung bilden sollten, endgültige Antidumpingzölle einzuführen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Der Wirtschaftszweig der Union bestritt anschließend die Behauptungen der Verwender hinsichtlich der Knappheit des betroffenen Produkts und der Preisentwicklung nach dem UZ auf dem Unionsmarkt. Bezüglich der Knappheit vertrat der Wirtschaftszweig der Union den Standpunkt, dass die Branche konjunkturabhängig sei und dass es andere Bezugsquellen gebe, etwa Trinidad und Katar. Zur Preisentwicklung brachte der Wirtschaftszweig der Union vor, dass der Anstieg lange vor Einführung der vorläufigen Maßnahmen eingesetzt habe. Allerdings kann nicht geleugnet werden, dass die Preise seit Einführung der vorläufigen Maßnahmen weiter gestiegen sind und dass die Einfuhren aus anderen Quellen unbedeutend sind. Die Stellungnahmen anderer Parteien wurden geprüft, waren aber nicht so geartet, dass sie eine Änderung der Schlussfolgerungen erforderlich gemacht hätten.
- (84) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzölle gelten ausschließlich für die Einfuhren der betroffenen Ware, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wird. Für Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht mit Namen und Anschrift in Artikel 1 genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt wurde, können diese Zollsätze nicht in Anspruch genommen werden; sie unterliegen dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.
- (85) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzölle (z. B. infolge einer Umfirmierung oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sollten umgehend unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission <sup>(1)</sup> gerichtet werden; beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion sowie Inlands- und Ausfuhrverkäufe, die z. B. mit der Umfirmierung oder der Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten einhergehen. Sofern erforderlich, wird diese Verordnung dann entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Antidumpingzollsätze gelten, aktualisiert.
- (86) Um das Umgehungsrisiko zu minimieren, werden in diesem Fall besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erhebung der Antidumpingzölle für erforderlich gehalten. Dazu zählt insbesondere die Vorlage einer gültigen Handelsrechnung bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten, die den Bestimmungen im Anhang dieser Verordnung entspricht. Auf Einfuhren, für die keine solche Handelsrechnung vorgelegt wird, wird der für alle übrigen Ausführer geltende residuale Antidumpingzoll erhoben.
- (87) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss des MEP gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den MEP aufzuheben und stattdessen einen Zoll einzuführen.
- (88) Sollten sich die Marktbedingungen nach Einführung der endgültigen Maßnahmen bedeutend verändern, kann die Kommission auf eigene Initiative die Form der Maßnahmen überprüfen und beurteilen, ob diese, wie erwartet, zur Beseitigung der Schädigung geführt haben und ob eine Änderung ihrer Form gerechtfertigt ist.

#### 4.3. *Endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls*

- (89) Angesichts der Höhe der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wird es für notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll in Höhe der endgültigen Antidumpingzölle endgültig zu vereinnahmen. Sind die endgültigen Zölle niedriger als die vorläufigen, wird der Teil der vorläufigen Sicherheitsleistungen, der die endgültigen Zollsätze übersteigt, freigegeben. Übersteigen die endgültigen Zölle die vorläufigen Zölle, so werden nur die Sicherheitsleistungen in Höhe der vorläufigen Zölle endgültig vereinnahmt —

<sup>(1)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion H, NERV-105, 1049 Brüssel, BELGIEN.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt, das derzeit unter dem KN-Code 2933 61 00 eingereiht wird.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze:

Unternehmen	Mindesteinfuhrpreis (EUR/Tonne Nettogewicht)	Zoll (EUR/Tonne Nettogewicht)	TARIC-Zusatzcode
Sichuan Jade Elephant Melamine S&T Co., Ltd	1 153	—	A986
Shandong Liaherd Chemical Industry Co., Ltd	1 153	—	A987
Henan Junhua Development Company, Ltd	1 153	—	A988
Alle anderen Unternehmen	—	415,00	A999

Für die namentlich genannten Hersteller beläuft sich der endgültige Antidumpingzoll für die in Absatz 1 beschriebene Ware auf die Differenz zwischen dem Mindesteinfuhrpreis und dem Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt, in allen Fällen, in denen letzterer unter dem Mindesteinfuhrpreis liegt. Für diese namentlich genannten Hersteller wird kein Zoll erhoben, wenn der Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt, gleich hoch oder höher ist als der entsprechende Mindesteinfuhrpreis.

Die Anwendung des für die in diesem Absatz genannten Unternehmen festgelegten Mindesteinfuhrpreises setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die den Vorgaben im Anhang entspricht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Mai 2011.

Im Namen des Rates  
Der Präsident  
MARTONYI J.

Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle anderen Unternehmen geltende Zoll Anwendung.

(3) Für die namentlich genannten Hersteller wird, falls die Ware vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt wird, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis nach Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup> bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, der vorgenannte Mindesteinfuhrpreis um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht. Der Zoll entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem herabgesetzten Mindesteinfuhrpreis und dem herabgesetzten Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt.

Für alle anderen Unternehmen wird, falls die Ware vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt wird, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis nach Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, der auf der Grundlage von Absatz 2 berechnete Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

### Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1035/2010 werden endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Antidumpingzölle übersteigen, werden freigegeben. Übersteigen die endgültigen Zölle die vorläufigen Zölle, so werden nur die Sicherheitsleistungen in Höhe der vorläufigen Zölle endgültig vereinnahmt.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.



**VERORDNUNG (EU) Nr. 458/2011 DER KOMMISSION**

**vom 12. Mai 2011**

**über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern hinsichtlich der Montage von Reifen und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 handelt es sich um eine Einzelverordnung für die Zwecke des Typgenehmigungsverfahrens gemäß der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge („Rahmenrichtlinie“) <sup>(2)</sup>.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 wird die Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage <sup>(3)</sup> aufgehoben. Die Anforderungen dieser Richtlinie sollten in die vorliegende Verordnung übernommen und dabei erforderlichenfalls an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden.
- (3) Der Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung sollte dem der Richtlinie 92/23/EWG entsprechen. Die Verordnung sollte daher für Fahrzeuge der Klassen M, N und O gelten.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 661/2009 enthält grundlegende Vorschriften für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Montage von Reifen. Daher ist es erforderlich, für diese Typgenehmigung spezielle Verfahren, Prüfungen und Anforderungen festzulegen, um sicherzustellen, dass die bei einem Fahrzeug verwendeten Reifen geeignet sind in Bezug auf die Beladungs-, Geschwindigkeits- und Verwendungsmerkmale des Fahrzeugs.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Technischen Ausschusses „Kraftfahrzeuge“ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge der Klassen M, N und O gemäß Anhang II der Richtlinie 2007/46/EG.

*Artikel 2*

**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Fahrzeugtyp hinsichtlich der Montage von Reifen“ bezeichnet Fahrzeuge, die bei den nachstehenden wesentlichen Merkmalen keine Unterscheide aufweisen: den Reifentypen, den Bezeichnungen der Reifenmindest- und Reifenhöchstgrößen, den Radabmessungen und Einpresstiefen sowie der für die Bereifung zulässigen Geschwindigkeits- und Tragfähigkeitskategorie und der Merkmale der Radabdeckungen.
2. „Reifentyp“ ist eine Reifenbaureihe, deren Reifen bei den nachstehenden wesentlichen Merkmalen keine Unterschiede aufweisen:
  - a) Reifenklasse: C1, C2 oder C3 gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 und
  - b) Reifenklasse C1: hinsichtlich der Merkmale eines Luftreifentyps im Sinne der Begriffsbestimmung von Abschnitt 2.1 der UN/ECE-Regelung Nr. 30 <sup>(4)</sup>;
  - c) Reifen der Klassen C2 oder C3: hinsichtlich der Merkmale eines Luftreifentyps im Sinne der Begriffsbestimmung von Abschnitt 2.1 der UN/ECE-Regelung Nr. 54 <sup>(5)</sup>.
3. „Bezeichnung der Reifengröße“ ist die Bezeichnung gemäß Abschnitt 2.17 der UN/ECE-Regelung Nr. 30 für Reifen der Klasse C1 und gemäß Abschnitt 2.17 der UN/ECE-Regelung Nr. 54 für Reifen der Klassen C2 und C3;
4. „Einpresstiefe“ ist der Abstand von der Nabenaufgelägefläche zur Mittellinie der Felge;

<sup>(1)</sup> ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95.

<sup>(4)</sup> ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 70.

<sup>(5)</sup> ABl. L 183 vom 11.7.2008, S. 41.

5. „Luftreifenbauart“ bezeichnet die technischen Merkmale der Karkasse des Luftreifens;
6. „normaler Reifen“ ist ein Reifen oder Notlaufreifen, der für den normalen Alltagseinsatz auf der Straße vorgesehen ist;
7. „Notlaufreifen“ ist ein Reifen gemäß Abschnitt 2.4.3 der UN/ECE-Regelung Nr. 64 <sup>(1)</sup>;
8. „Notreifen“ ist ein Reifen, der sich von einem zur Anbringung an einem Fahrzeug für normale Fahrbedingungen bestimmten Reifen unterscheidet und nur für die zeitlich begrenzte Benutzung unter eingeschränkten Fahrbedingungen vorgesehen ist;
9. „Rad“ ist ein vollständiges Rad, das aus einer Felge und einer Radscheibe besteht;
10. „Notrad“ ist ein Rad, das sich von den normalen Rädern an dem Fahrzeugtyp unterscheidet;
11. „Komplettad“ ist die Einheit aus Rad und Reifen;
12. „serienmäßiges Komplettad“ ist ein Komplettad, das für den normalen Betrieb an das Fahrzeug montiert werden kann;
13. „Komplettersatzrad“ ist ein Komplettad, durch das ein serienmäßiges Komplettad im Falle einer Fehlfunktion ausgetauscht wird und bei dem es sich um eine der beiden folgenden Arten handeln darf;
14. „serienmäßiges Komplettersatzrad“ ist ein Komplettad, das hinsichtlich der Bezeichnung der Radgröße und der Reifengröße, der Einpresstiefe und der Reifenbauart identisch mit dem Rad ist, das an derselben Stelle an der Achse einer bestimmten Fahrzeugvariante oder -version für den normalen Betrieb angebracht ist; dabei kann es sich auch um ein Rad handeln, das zwar aus einem anderen Werkstoff besteht oder bei dem Radmuttern oder -bolzen einer anderen Ausführung verwendet werden, das aber ansonsten mit dem für den normalen Betrieb vorgesehenen Rad identisch ist;
15. „Komplettnotrad“ ist ein Komplettad, das nicht der Beschreibung eines serienmäßigen Komplettersatzrads, sondern einer der Beschreibungen von Komplettnoträdern in Abschnitt 2.10 der UN/ECE-Regelung Nr. 64 entspricht;
16. „Symbol für die Geschwindigkeitskategorie“ ist das Symbol gemäß Abschnitt 2.29 der UN/ECE-Regelung Nr. 30 für Reifen der Klasse C1 beziehungsweise gemäß Abschnitt 2.28 der UN/ECE-Regelung Nr. 54 für Reifen der Klassen C2 und C3;
17. „Tragfähigkeitskennzahl“ ist die Zahl, die der größten zulässigen Tragfähigkeit des Reifens gemäß der Begriffsbestimmung in Abschnitt 2.28 der UN/ECE-Regelung Nr. 30 für Reifen der Klasse C1 beziehungsweise gemäß Abschnitt 2.27 der UN/ECE-Regelung Nr. 54 für Reifen der Klassen C2 und C3 zugeordnet ist;
18. „größte zulässige Reifentragfähigkeit“ ist die Masse, die ein Reifen unter den vom Reifenhersteller vorgesehenen Einsatzbedingungen tragen kann.

### Artikel 3

#### Vorschriften für die EG-Typgenehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Montage von Reifen

(1) Der Hersteller oder der Bevollmächtigte des Herstellers legt der Typgenehmigungsbehörde einen Antrag auf EG-Typgenehmigung eines Fahrzeugs hinsichtlich der Montage der Reifen vor.

(2) Der Antrag wird in Übereinstimmung mit dem Muster des Beschreibungsbogens in Anhang I Teil 1 erstellt.

(3) Sind die einschlägigen Anforderungen von Anhang II der vorliegenden Verordnung erfüllt, erteilt die Typgenehmigungsbehörde eine EG-Typgenehmigung und vergibt eine Typgenehmigungsnummer nach dem in Anhang VII der Richtlinie 2007/46/EG dargelegten Nummerierungssystem.

Ein Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp zuteilen.

(4) Für die Zwecke von Absatz 3 stellt die Genehmigungsbehörde einen EG-Typgenehmigungsbogen nach dem Muster in Anhang I Teil 2 aus.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2011

Für die Kommission  
Der Präsident  
José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 310 vom 26.11.2010, S. 18.

*ANHANG I*

**Verwaltungsvorschriften für die Typgenehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Montage von Reifen**

## TEIL 1

**Beschreibungsbogen**

## MUSTER

Beschreibungsbogen Nr. ... zur Typgenehmigung eines Fahrzeugs hinsichtlich der Montage von Reifen.

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Liegen Fotos bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die in diesem Beschreibungsbogen genannten Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

0. ALLGEMEINES
- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers): .....
- 0.2. Typ: .....
- 0.2.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden <sup>(b)</sup>: .....
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale: .....
- 0.4. Fahrzeugklasse <sup>(c)</sup>: .....
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers: .....
- 0.8. Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
- 0.9. Ggf. Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers: .....
1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
- 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs: .....
- 1.3. Anzahl der Achsen und Räder: .....
- 1.3.1. Anzahl und Lage der Achsen mit Doppelbereifung: .....
- 1.3.2. Anzahl und Lage der gelenkten Achsen: .....
- 1.3.3. Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung): .....
2. MASSEN UND ABMESSUNGEN <sup>(f)</sup> <sup>(g)</sup>
- 2.3. Spurweite(n) und Breite(n) der Achse(n)
- 2.3.1. Spurweite jeder gelenkten Achse <sup>(g<sup>4</sup>)</sup>: .....
- 2.3.2. Spurweite aller übrigen Achsen <sup>(g<sup>4</sup>)</sup>: .....
- 2.3.3. Größte Hinterachsweite: .....
- 2.3.4. Breite der vordersten Achse (gemessen an den äußersten Punkten der Reifen, mit Ausnahme der Reifenwandschwellung in der Nähe des Bodens): .....
- 2.8. Technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand nach Angabe des Herstellers <sup>(i)</sup> <sup>(3)</sup>: .....
- 2.9. Technisch zulässige maximale Masse je Achse: .....

- 2.11.5. Fahrzeug ist/ist nicht <sup>(1)</sup> für Zuglasten geeignet.
- 4.7. Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs (in km/h) <sup>(9)</sup>: .....
6. RADAUFHÄNGUNG
- 6.6. Bereifung und Räder
- 6.6.1. Rad-/Reifenkombination(en) <sup>(1)</sup>
- a) Für Reifen ist anzugeben:
- Größenbezeichnung(en);
  - Tragfähigkeitskennzahl <sup>(?)</sup>;
  - Symbol für die Geschwindigkeitskategorie <sup>(?)</sup>;
  - Rollwiderstandsbeiwert (gemessen gemäß ISO 28580);
- b) Für Räder sind die Felgenreöße(n) und Einpresstiefe(n) anzugeben.
- 6.6.1.1. Achsen
- 6.6.1.1.1. Achse 1: .....
- 6.6.1.1.2. Achse 2: .....
- usw.
- 6.6.3. Vom Fahrzeughersteller empfohlene(r) Reifendruck(drücke) (kPa): .....
- 6.6.4. Beschreibung der Schneetraktionshilfe(n) und der Reifen- und Radkombination(en) an der Vorder- und Hinterachse, die nach Empfehlung des Herstellers für den Fahrzeugtyp geeignet ist (sind): .....
- 6.6.5. Kurzbeschreibung des Komplettnotrads (sofern vorhanden): .....
- 6.6.6. Beschreibung des Reifendrucküberwachungssystems (falls vorhanden): .....
9. AUFBAU
- 9.16. Radabdeckungen
- 9.16.1. Kurze Beschreibung des Fahrzeugs hinsichtlich der Radabdeckungen: .....
12. VERSCHIEDENES
- 12.6. Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen
- 12.6.1. Hersteller: .....
- 12.6.2. Typ(en): .....
- 12.6.3. Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden: .....
- 12.6.4. Geschwindigkeit oder Geschwindigkeitsbereich, auf die (den) der Geschwindigkeitsbegrenzer eingestellt werden kann: ... km/h

*Erläuterungen:*

- <sup>(1)</sup> Unzutreffendes streichen.
- <sup>(?)</sup> Den Größt- und Kleinstwert für jede Variante eintragen.
- <sup>(b)</sup> Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Beschreibungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen. (Beispiel: ABC??123??).
- <sup>(c)</sup> Einstufung nach den Begriffsbestimmungen in Anhang II Teil A der Richtlinie 2007/46/EG.
- <sup>(f)</sup> Bei Ausführungen einmal mit normalem Führerhaus und zum anderen mit Führerhaus mit Liegeplatz sind für beide Ausführungen Massen und Abmessungen anzugeben.
- <sup>(g)</sup> ISO-Norm 612: 1978 — Abmessungen von Straßen(motor)fahrzeugen und deren Anhängern — Benennungen und Definitionen.
- <sup>(g<sup>4</sup>)</sup> Definition Nr. 6.5.
- <sup>(i)</sup> Bei Anhängern oder Sattelanhängern sowie bei Fahrzeugen, die mit einem Anhänger oder Sattelanhänger verbunden sind, die eine bedeutende Stützlast auf die Anhängervorrichtung oder die Sattelkupplung übertragen, ist diese Last, dividiert durch die Erdbeschleunigung, in der technisch zulässigen Höchstmasse enthalten.
- <sup>(9)</sup> Bei Kraftfahrzeugen, deren Hersteller eine Modifizierung bestimmter Steuerfunktionen (z. B. durch Software, Hardware, Aktualisierung, Auswahl, Aktivierung, Deaktivierung) vor oder nach der Inbetriebnahme des Fahrzeugs zulassen, und mit denen eine erhöhte Maximalgeschwindigkeit erzielt wird, ist die maximale, durch die Modifikation dieser Steuerfunktionen erreichbare Geschwindigkeit anzugeben. Bei Anhängern ist die höchste nach Herstellerangaben zulässige Geschwindigkeit anzugeben.
- <sup>(f)</sup> Bei Reifen mit der Buchstabenkombination ZR vor der Angabe des Felgendurchmessers, die für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 300 km/h bestimmt sind, sind vergleichbare Angaben zu machen.

## TEIL 2

**EG-Typgenehmigungsbogen**

## MUSTER

Format: A4 (210 × 297 mm)

**EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN**

Stempel der Typgenehmigungsbehörde

Benachrichtigung über:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                      |   |                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>— die EG-Typgenehmigung <sup>(1)</sup></li> <li>— die Erweiterung der EG-Typgenehmigung <sup>(1)</sup></li> <li>— die Verweigerung der EG-Typgenehmigung <sup>(1)</sup></li> <li>— den Entzug der EG-Typgenehmigung <sup>(1)</sup></li> </ul> | } | für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich der Montage von Reifen |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------|

in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. .../2011

EG-Typgenehmigungsnummer: .....

Grund für die Erweiterung: .....

## ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers): .....
- 0.2. Typ: .....
- 0.2.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden): .....
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden <sup>(2)</sup>: .....
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale: .....
- 0.4. Fahrzeugklasse <sup>(3)</sup>: .....
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers: .....
- 0.8. Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
- 0.9. Ggf. Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers .....

## ABSCHNITT II

1. Zusätzliche Angaben: siehe Beiblatt.
2. Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist: .....
3. Datum des Prüfberichts: .....
4. Nummer des Prüfberichts: .....
5. Bemerkungen (gegebenenfalls): siehe Beiblatt.
6. Ort: .....
7. Datum: .....
8. Unterschrift: .....

Anlagen: Beschreibungsunterlagen

Prüfbericht

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes streichen.<sup>(2)</sup> Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Beschreibungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen. (Beispiel: ABC??123??).<sup>(3)</sup> Gemäß der Definition in Anhang II Abschnitt A der Richtlinie 2007/46/EG.

## Beiblatt

## zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

1. Zusätzliche Angaben:
  - 1.1. Kurzbeschreibung des Fahrzeugtyps: Struktur, Abmessungen, Form und Werkstoffe: .....
  - 1.2. Rad-/Reifenkombination(en) (einschließlich Angaben über Reifen- und Felgenreöße sowie Einpresstiefe) .....
  - 1.3. Das Symbol für die mindesterforderliche Geschwindigkeitsklasse, die mit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs vereinbar sein muss (für jede Variante) (bei Reifen mit der Buchstabenkombination ZR vor der Angabe des Felgendurchmessers, die für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 300 km/h bestimmt sind, sind vergleichbare Angaben zu machen) .....
  - 1.4. Die niedrigste Tragfähigkeitskennzahl, die mit der technisch zulässigen maximalen Achslast für jede Achse vereinbar sein muss (für jede Variante) (gegebenenfalls gemäß Absatz 3.2.2 von Anhang II korrigiert) .....
  - 1.5. Rad-/Reifenkombination(en) (einschließlich Angaben über Reifen- und Felgenreöße sowie Einpresstiefe), die mit der (den) Schneetraktionshilfe(n) verwendet werden: .....
2. Fahrzeug der Kategorie M<sub>1</sub> ist/ist nicht <sup>(1)</sup> für Zuglasten geeignet, Tragfähigkeit der Hinterreifen wird um ... % überschritten.
3. Das Fahrzeug ist/ist nicht <sup>(1)</sup> gemäß der UN/ECE-Regelung Nr. 64 hinsichtlich der Komplettnoträder genehmigt.
  - 3.1. Fahrzeugklasse M<sub>1</sub>: ja/nein <sup>(1)</sup>, Typ 1/2/3/4/5 <sup>(1)</sup>
  - 3.2. Fahrzeugklasse N<sub>1</sub>: ja/nein <sup>(1)</sup>, Typ 1/2/3/5 <sup>(1)</sup>
4. Das Fahrzeug ist/ist nicht <sup>(1)</sup> gemäß der UN/ECE-Regelung Nr. 64 hinsichtlich des Reifendrucküberwachungssystems genehmigt.
  - 4.1. Kurze Beschreibung des Reifendrucküberwachungssystems (falls vorhanden): .....
5. Anmerkungen: .....

---

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes streichen.

## ANHANG II

**Vorschriften für Fahrzeuge hinsichtlich der Montage der Reifen**

1. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN
  - 1.1. Alle an einem Fahrzeug montierten Reifen, einschließlich gegebenenfalls der Ersatzreifen, müssen vorbehaltlich der Bestimmungen von Nummer 5.4 den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 und ihren Durchführungsbestimmungen genügen.
2. BEREIFUNG
  - 2.1. Alle normalerweise an einem Fahrzeug montierten Reifen, also alle außer Noträdern, müssen von der gleichen Bauart sein.
  - 2.2. Alle an ein und derselben Achse normalerweise montierten Reifen müssen vom gleichen Reifentyp sein.
  - 2.3. Der Raum, in dem sich das Rad dreht, muss so groß sein, dass bei Verwendung der größten zulässigen Reifen und Felgenbreiten die Bewegung des Rades unter Berücksichtigung der größten und der kleinsten Einpresstiefe im Rahmen der Höchst- und Mindestangaben des Fahrzeugherstellers für die Aufhängung und die Lenkung nicht behindert wird. Dies ist unter Verwendung der größten und der breitesten Reifen nachzuprüfen, wobei die zulässigen Abmessungstoleranzen (d. h. die Maximalwerte) zu berücksichtigen sind, die für die jeweilige Bezeichnung der Reifengröße gemäß den Angaben der einschlägigen UN/ECE-Regelung gelten.
  - 2.4. Der technische Dienst kann einem alternativen Prüfverfahren zustimmen (z. B. virtuelle Prüfverfahren), um zu überprüfen, ob die Vorschriften des Absatzes 2.3 eingehalten sind.
3. TRAGFÄHIGKEIT
  - 3.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 5 dieses Anhangs beträgt die gemäß Absatz 3.2 ermittelte größte zulässige Tragfähigkeit jedes an einem Fahrzeug montierten Reifens einschließlich eines Ersatzreifens (falls vorhanden):
    - 3.1.1. im Falle eines Fahrzeugs mit Reifen des gleichen Typs und Einfachbereifung: mindestens die Hälfte des Wertes der für die am stärksten belastete Achse technisch zulässigen maximalen Achslast gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers;
    - 3.1.2. im Falle eines Fahrzeugs mit Reifen unterschiedlicher Typen und Einfachbereifung: mindestens die Hälfte des Wertes der technisch zulässigen maximalen Achslast der betreffenden Achse gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers;
    - 3.1.3. im Falle eines Fahrzeugs mit Reifen der Klasse C1 und Doppelbereifung (Zwillingsbereifung): mindestens das 0,27-fache des Wertes der technisch zulässigen maximalen Achslast der betreffenden Achse (maßgeblich sind die Angaben des Fahrzeugherstellers);
    - 3.1.4. im Falle eines Fahrzeugs mit Reifen der Klasse C2 oder C3 und Doppelbereifung (Zwillingsbereifung): mindestens das 0,25-fache des Wertes der technisch zulässigen maximalen Achslast der betreffenden Achse (maßgeblich sind die Angaben des Fahrzeugherstellers) unter Berücksichtigung der mindesterforderlichen Tragfähigkeitskennzahl für Doppelbereifung.
  - 3.2. Die größte zulässige Reifentragfähigkeit wird folgendermaßen ermittelt:
    - 3.2.1. Im Falle von Reifen der Klasse C1 gilt für die „größte zulässige Tragfähigkeit“ die Definition in Absatz 2.31 der UN/ECE-Regelung Nr. 30.
    - 3.2.2. Im Falle von Reifen der Klassen C2 und C3 wird die in Absatz 2.29 der UN/ECE-Regelung Nr. 54 enthaltene „Tabelle der Änderung der Tragfähigkeit in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit“ berücksichtigt; in dieser Tabelle werden in Abhängigkeit von den Tragfähigkeitskennzahlen und den Symbolen für die Nenn-Geschwindigkeitskategorie die Tragfähigkeitsänderungen angegeben, denen ein Luftreifen unter Berücksichtigung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs standhalten kann.
  - 3.3. Die maßgeblichen Angaben sind im Fahrzeughandbuch klar anzugeben, damit nach Inbetriebnahme des Fahrzeugs gewährleistet ist, dass bei Bedarf geeignete Ersatzreifen mit der richtigen Tragfähigkeit montiert werden.
4. GESCHWINDIGKEITSBEREICH
  - 4.1. Jeder Reifen, mit dem das Fahrzeug normalerweise ausgerüstet ist, muss ein Symbol für die Geschwindigkeitskategorie aufweisen.
    - 4.1.1. Im Falle von Reifen der Klasse C1 muss das Symbol für die Geschwindigkeitskategorie mit der Geschwindigkeitskategorie und mit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs vereinbar sein, und im Falle von Reifen der Geschwindigkeitskategorien V, W und Y ist die in der UN/ECE-Regelung Nr. 30 erwähnte größte zulässige Tragfähigkeit zu berücksichtigen.
    - 4.1.2. Im Falle von Reifen der Klassen C2 oder C3 muss das Symbol für die Geschwindigkeitskategorie mit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs und der jeweiligen Belastungs-/Geschwindigkeitskombination vereinbar sein, die aus der in 3.2.2 erwähnten Tabelle der „Änderung der Tragfähigkeit in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit“ abgeleitet wird.

- 4.2. Die Anforderungen der Absätze 4.1.1 und 4.1.2 gelten nicht in folgenden Fällen:
- 4.2.1. im Falle von Komplettnoträdern, für die Absatz 6 gilt;
- 4.2.2. im Falle von Fahrzeugen, die üblicherweise mit Normalreifen ausgerüstet sind und gelegentlich mit M+S-Reifen ausgestattet werden (die mit dem Piktogramm eines dreigipfeligen Berges mit Schneeflocke gekennzeichnet sind), wobei in diesem Fall das Symbol für die Geschwindigkeitskategorie der M+S-Reifen einer Geschwindigkeit entsprechen muss, die entweder höher ist als die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs oder nicht niedriger als 160 km/h (oder beides). Ist jedoch die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs höher als die dem Symbol für die niedrigste Geschwindigkeitskategorie der montierten M+S-Reifen entsprechende Geschwindigkeit, muss im Fahrzeuginnern an auffälliger Stelle im Sichtfeld des Fahrers ein Warnschild mit dem niedrigsten Wert der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der montierten M+S-Reifen angebracht werden. Andere Reifen mit verbesserter Traktion auf Schnee (die zwar das Kennzeichen M+S, aber nicht das Piktogramm eines dreigipfeligen Berges mit Schneeflocke aufweisen) müssen die Anforderungen der Absätze 4.1.1 und 4.1.2 dieses Anhangs erfüllen;
- 4.2.3. im Falle von Fahrzeugen, die mit Geländereifen für den gewerblichen Einsatz (und die die Angabe POR tragen) ausgestattet sind. Ist jedoch die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs höher als die dem Symbol für die niedrigste Geschwindigkeitskategorie der montierten Spezialreifen entsprechende Geschwindigkeit, muss im Fahrzeuginnern dauerhaft und an auffälliger Stelle im Sichtfeld des Fahrers ein Warnschild mit dem niedrigsten Wert der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der montierten Spezialreifen angebracht werden.
- 4.2.4. Im Fall von Fahrzeugen der Kategorien  $M_2$ ,  $M_3$ ,  $N_2$  oder  $N_3$ , die mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgestattet sind, der nach der UN/ECE-Regelung Nr. 89 <sup>(1)</sup> genehmigt ist, muss das Geschwindigkeitssymbol der Reifen mit der eingestellten Höchstgeschwindigkeit vereinbar sein. Ist jedoch die vom Hersteller vorgesehene bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs höher als die dem Symbol für die niedrigste Geschwindigkeitskategorie der montierten Reifen entsprechende Geschwindigkeit, muss im Fahrzeuginnern dauerhaft und an auffälliger Stelle im Sichtfeld des Fahrers ein Warnschild mit dem Wert der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Reifen angebracht werden.
- 4.2.5. Im Falle von Fahrzeugen der Klassen  $M_1$  oder  $N_1$ , die mit einem fahrzeugseitigen System mit geschwindigkeitsbegrenzender Funktion ausgestattet sind, muss das Symbol für die Geschwindigkeitskategorie der Reifen mit der eingestellten Höchstgeschwindigkeit vereinbar sein. Ist jedoch die vom Hersteller vorgesehene bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs höher als die dem Symbol für die niedrigste Geschwindigkeitskategorie der montierten Reifen entsprechende Geschwindigkeit, muss im Fahrzeuginnern dauerhaft und an auffälliger Stelle im Sichtfeld des Fahrers ein Warnschild mit dem Wert der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Reifen angebracht werden.
- 4.3. Die maßgeblichen Angaben sind im Fahrzeughandbuch klar anzugeben, damit nach Inbetriebnahme des Fahrzeugs gewährleistet ist, dass bei Bedarf geeignete Ersatzreifen mit der richtigen Geschwindigkeitskategorie montiert werden.
5. SONDERFÄLLE
- 5.1. Im Falle von Anhängern der Klassen  $O_1$  und  $O_2$  mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs von 100 km/h oder weniger, die mit Reifen der Klasse C1 in Einfachbereifung ausgerüstet sind, muss die größte zulässige Tragfähigkeit jedes Reifens mindestens dem 0,45-fachen der vom Anhängerhersteller angegebenen technisch zulässigen Höchstmasse der am stärksten belasteten Achse entsprechen. Bei Reifen mit Doppelbereifung (Zwillingsbereifung) beträgt dieser Faktor mindestens 0,24. In diesen Fällen muss in der Nähe der vorderen Verbindungseinrichtung des Anhängers ein Warnschild mit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs dauerhaft angebracht werden.
- 5.2. Im Falle von Fahrzeugen der Klassen  $M_1$  und  $N_1$ , die für das Ziehen eines Anhängers ausgelegt sind, darf die zusätzliche Belastung an der Verbindungseinrichtung des Anhängers ein Überschreiten der größten zulässigen Tragfähigkeit der hinteren Reifen im Falle von Reifen der Klasse C1 um maximal 15 % verursachen. In diesem Fall muss das Fahrzeughandbuch klare Angaben und Hinweise über die im Anhängerbetrieb zulässige Fahrzeughöchstgeschwindigkeit (keinesfalls mehr als 100 km/h) und über den Reifendruck (mindestens 20 kPa (0,2 bar) über dem für die normale Verwendung ohne Anhänger empfohlenen Druck) enthalten.
- 5.3. Im Falle einiger, unten aufgeführter Sonderfahrzeuge mit Reifen der Klassen C2 oder C3 findet die in Absatz 3.2.2. erwähnte Tabelle der „Änderung der Tragfähigkeit in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit“ keine Anwendung. In diesem Fall wird die größte zulässige Reifentragfähigkeit in Bezug auf die technisch zulässige maximale Achslast (vgl. Abschnitte 3.1.2 bis 3.1.4) bestimmt, indem die der Tragfähigkeitskennzahl entsprechende Last mit einem geeigneten Koeffizienten multipliziert wird; dieser Koeffizient bezieht sich auf den Typ des Fahrzeugs und dessen Verwendung, jedoch nicht auf die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, und die Anforderungen der Absätze 4.1.1 und 4.1.2 dieses Anhangs finden keine Anwendung.
- Die geeigneten Koeffizienten betragen:
- 5.3.1. 1,15 im Falle der Klasse I oder der Klasse A ( $M_2$  oder  $M_3$ ), gemäß der Definition in Punkt 2.1.1.1 (Klasse I) und Punkt 2.1.2.1 (Klasse A) der UN/ECE-Regelung Nr. 107 <sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABL L 158 vom 19.5.2007, S. 1-33.

<sup>(2)</sup> ABL L 255 vom 29.9.2010, S. 1.

- 5.3.2. 1.10 im Falle von Fahrzeugen der Klasse N, die eigens für kurze Entfernungen im städtischen und vorstädtischen Bereich ausgelegt sind, z. B. Straßenkehr- oder Müllfahrzeuge, sofern deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h nicht übersteigt.
- 5.4. In Ausnahmefällen, in denen Fahrzeuge für Verwendungen ausgelegt sind, die nicht mit den Merkmalen der Reifenklassen C1, C2 oder C3 vereinbar sind und in denen es deshalb erforderlich ist, Reifen mit anderen Merkmalen zu montieren, finden die Anforderungen von Abschnitt 1.1 dieses Anhangs keine Anwendung, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- 5.4.1. Die Reifen sind nach der UN/ECE-Regelung Nr. 75 <sup>(1)</sup> oder nach der UN/ECE-Regelung Nr. 106 <sup>(2)</sup> genehmigt und
- 5.4.2. die Genehmigungsbehörde und der technische Dienst sind der Ansicht, dass die montierten Reifen für die Betriebsbedingungen des Fahrzeugs geeignet sind. Die Art der Ausnahme und die Begründung ihrer Genehmigung sind sowohl im Prüfbericht als auch bei den Anmerkungen des Typgenehmigungsbogens anzugeben.
6. ERSATZRÄDER UND -REIFEN
- 6.1. Verfügt ein Fahrzeug über ein Reserverad, muss es:
- 6.1.1. sich um ein serienmäßiges Komplettersatzrad handeln, das dieselbe Größe hat wie die am Fahrzeug montierten Reifen;
- 6.1.2. ein Komplettnotrad handeln, dessen Typ für das Fahrzeug geeignet ist, wobei allerdings Fahrzeuge, die nicht der Kategorie M<sub>1</sub> oder N<sub>1</sub> angehören, nicht mit einem Komplettnotrad ausgestattet sein dürfen, und ein solches an ihnen nicht montiert sein darf.
- 6.1.2.1. Sind für die Montage eines Komplettnotrads besondere Vorkehrungen zu beachten (z. B., wenn das Komplettnotrad nur an der Vorderachse montiert werden darf und bei Ausfall eines Hinterrades zunächst ein serienmäßiges Vorderrad an der Hinterachse montiert werden muss), so ist dies im Fahrzeughandbuch klar anzugeben, und die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen von Absatz 2.3 dieses Anhangs ist zu überprüfen.
- 6.2. Jedes Fahrzeug mit einem Komplettnotrad oder mit Notlaufreifen muss über eine gültige Typgenehmigung gemäß UN/ECE-Regelung Nr. 64 hinsichtlich der Vorschriften über die Ausrüstung von Fahrzeugen mit Komplettnoträdern und Notlaufreifen verfügen.

---

<sup>(1)</sup> Noch nicht veröffentlicht. Veröffentlichung im Mai 2011.

<sup>(2)</sup> ABl. L 257 vom 30.9.2010, S. 231.

**VERORDNUNG (EU) Nr. 459/2011 DER KOMMISSION**

**vom 12. Mai 2011**

**zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 631/2009 mit Durchführungsbestimmungen für Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Schutzes von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/102/EG und 2005/66/EG<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 631/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen für Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Schutzes von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/102/EG und 2005/66/EG<sup>(2)</sup> sind ausführliche Regeln für die Durchführung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 festgelegt; letztere ist ein gesonderter Rechtsakt für die Zwecke des Typgenehmigungsverfahrens der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie)<sup>(3)</sup>.
- (2) Die zur Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 erforderlichen technischen Vorschriften sollten sich auf die Vorschriften der Entscheidung 2004/90/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die technischen Vorschriften zur Ausführung von

Artikel 3 der Richtlinie 2003/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern vor und bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG<sup>(4)</sup> stützen.

- (3) Aufgrund der Erfahrungen aus den ersten Untersuchungen, die von Fahrzeugherstellern und technischen Diensten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 631/2009 durchgeführt wurden, wurden vier unterschiedliche Bereiche ermittelt, in denen bestimmte Anforderungen präzisiert werden sollten. Die zu ändernden Bestimmungen betreffen die allgemeinen Anforderungen, die sich auf die bestehenden Anforderungen in der ersten Phase stützen, die in der Richtlinie 2003/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(5)</sup> festgelegt sind. In den allgemeinen Anforderungen bedürfen bestimmte wichtige Beurteilungsgrenzen einer Anpassung, um die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen zu berücksichtigen und um die Anforderungen der ersten Phase in der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 mit denen für die erste Phase in der Richtlinie 2003/102/EG in Übereinstimmung zu bringen.
- (4) Die Maßnahmen dieser Verordnung stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Technischen Ausschusses „Kraftfahrzeuge“ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 631/2009 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2011

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 195 vom 25.7.2009, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 31 vom 4.2.2004, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 15.

## ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 631/2009 wird wie folgt geändert:

1. Teil II wird wie folgt geändert:

a) Kapitel II wird wie folgt geändert:

i) Nummer 3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Fahrzeuge mit einer unteren Stoßfängerhöhe von mindestens 425 mm und weniger als 500 mm kann der Hersteller entweder dieses Testverfahren oder das in Kapitel III beschriebene anwenden.“

ii) In Nummer 3.3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz angefügt:

„Wird das Fahrzeug gemäß Anhang I Abschnitt 2.1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 geprüft, so kann der Hersteller beantragen, dass als Ausnahmeregelung an der Stelle einer abnehmbaren Abschleppvorrichtung ein Bereich mit einer Breite von höchstens 132 mm ausgespart wird.“

iii) In Nummer 4.6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„Wird das Fahrzeug gemäß Anhang I Abschnitt 2.1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 geprüft, so kann sich das untere Ende des Beinprüfkörpers im Augenblick des ersten Auftreffens auf den Stoßfänger auch auf der Höhe der Standflächen-Bezugsebene befinden, wobei eine Toleranz von  $\pm 10$  mm gilt.“

b) Kapitel V wird wie folgt geändert:

i) In Nummer 3.2 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„Jeder für den Prüfkörper Kinderkopfform/kleine Erwachsenenkopfform gewählte Prüfpunkt muss ebenfalls mindestens 165 mm hinter der Bezugslinie der Fronthaubenvorderkante oder hinter einer Abwickellänge von 1 000 mm liegen, je nachdem, was am gewählten Prüfpunkt weiter hinten liegt, es sei denn, kein seitlich innerhalb von 165 mm gelegener Punkt im Prüfbereich der Fronthaubenvorderkante würde, wenn er für eine Prüfung mit dem Hüftform-Schlagkörper gegen die Fronthaubenvorderkante gewählt würde, eine Schlagenergie von mehr als 200 J erfordern.“

ii) In Nummer 3.2.3 wird am Ende des Absatzes folgender Satz angefügt:

„Für die Bestimmung des Aufschlagbereichs ist der Punkt der ersten Berührung der Fronthaubenoberseite durch die Kopfform maßgeblich.“

c) In Kapitel VI wird Nummer 3.2 Absatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die für den Erwachsenenkopfform-Prüfkörper gewählten Prüfpunkte müssen mindestens 165 mm voneinander und mindestens 82,5 mm nach innen von der Umrisslinie der gesamten Windschutzscheibe einschließlich der durchsichtigen und der nicht durchsichtigen Verglasung und ohne Berücksichtigung des Sichtbereichs entfernt sein sowie mindestens 82,5 mm vor der hinteren Windschutzscheiben-Bezugslinie oder vor einer Abwickellänge von 2 100 mm liegen, je nachdem, was näher an dem gewählten Prüfpunkt liegt; dabei muss gewährleistet sein, dass der Kopfform-Prüfkörper vor der ersten Berührung der Windschutzscheibe den äußeren Aufbau (z. B. Hinterkante der Fronthaube, Scheibenwischerarme) nirgendwo berührt (siehe Abbildung 8).“

d) In Kapitel VII Nummer 3.3.2 wird am Ende des Absatzes folgender Satz angefügt:

„Für die Bestimmung des Aufschlagbereichs ist der Punkt der ersten Berührung der Fronthaubenoberseite durch die Kopfform maßgeblich.“

2. Teil V wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.7 erhält folgende Fassung:

„3.7. Die erste Eigenfrequenz des Prüfkörpers muss über 5 000 Hz betragen, und es wird empfohlen, gedämpfte Beschleunigungsmesser mit einem Dämpfungsverhältnis von ungefähr 0,7 zu verwenden.“

b) Nummer 4.7 erhält folgende Fassung:

„4.7. Die erste Eigenfrequenz des Prüfkörpers muss über 5 000 Hz betragen, und es wird empfohlen, gedämpfte Beschleunigungsmesser mit einem Dämpfungsverhältnis von ungefähr 0,7 zu verwenden.“

---

## VERORDNUNG (EU) Nr. 460/2011 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 2011

## zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Höchstgehalts an Rückständen von Chlorantraniliprol (DPX E-2Y45) in oder auf Karotten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Für Chlorantraniliprol (DPX E-2Y45) wurden in Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte festgelegt.

(2) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(2)</sup> meldete Frankreich der Kommission am 23. August 2010 die vorübergehende Zulassung eines Chlorantraniliprol (DPX E-2Y45) enthaltenden Pflanzenschutzmittels zur Verwendung auf Karotten zur Bekämpfung der Karottenfliege, einer Gefahr, die nicht vorhersehbar war und nicht mit anderen Mitteln eingedämmt werden konnte. Demzufolge hat Frankreich die übrigen Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (nachstehend „die Behörde“) gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 darüber unterrichtet, dass es das Inverkehrbringen von Karotten, die über dem geltenden Rückstandshöchstgehalt liegende Pestizidrückstände aufweisen, genehmigt hat. Frankreich hat auch eine entsprechende Risikobewertung vorgelegt, in der es zu dem Schluss kommt, dass solche Karotten kein unannehmbares Risiko darstellen und insbesondere der vorgesehene höhere Rückstandsgehalt für keinen Verbraucher ein Risiko birgt.

(3) Die Behörde hat die von Frankreich vorgelegte Risikobewertung geprüft, insbesondere auf die Risiken für Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere. Die Behörde gab eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu dem vorgesehenen Rückstandshöchstgehalt<sup>(3)</sup> ab. In dieser Stellungnahme hielt die Behörde die vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalte, basierend auf einer Bewertung der Exposition für 27 spezifische europäische Verbrauchergruppen, im Hinblick auf die Verbrauchersicherheit für annehmbar.

(4) Auf der Grundlage der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Behörde und unter Berücksichtigung der sachdienlichen Faktoren erfüllen die vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalte die Anforderungen des Artikels 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

<sup>(3)</sup> Wissenschaftlicher Bericht der EFSA (abrufbar unter: <http://www.efsa.europa.eu>): Reasoned opinion of EFSA: Modification of the existing MRL for chloranthraniliprole in carrots. EFSA Journal 2010; 8(10): 1859. Veröffentlicht am: 11. Oktober 2010. Datum der Annahme: 8. Oktober 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2011

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

---

## ANHANG

In Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erhält die Spalte für Chlorantraniliprol (DPX E-2Y45) folgenden Wortlaut:

**„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)**

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Chlorantraniliprol (DPX E-2Y45)
(1)	(2)	(3)
0100000	<b>1. FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE</b>	
0110000	<b>i) Zitrusfrüchte</b>	0,01 (*)
0110010	Grapefruit (Pampelmusen, Pomelos, Sweeties, Tangelo (außer Mineola), Ugli und andere Hybriden)	
0110020	Orangen (Bergamotte, Pomeranze, Chinotto und andere Hybriden)	
0110030	Zitronen (Limone, Zitrone)	
0110040	Limetten	
0110050	Mandarinen (Clementine, Tangerine, Mineola und andere Hybriden)	
0110990	Sonstige	
0120000	<b>ii) Nüsse (mit oder ohne Schale)</b>	0,05
0120010	Mandeln	
0120020	Paranüsse	
0120030	Kaschunüsse	
0120040	Esskastanien	
0120050	Kokosnüsse	
0120060	Haselnüsse (Lambertsnuss)	
0120070	Macadamia-Nüsse	
0120080	Pekannüsse	
0120090	Pinienkerne	
0120100	Pistazien	
0120110	Walnüsse	
0120990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
0130000	iii) <b>Kernobst</b>	0,5
0130010	Äpfel (Holzapfel)	
0130020	Birnen (Orientalische Birne)	
0130030	Quitten	
0130040	Mispel	
0130050	Japanische Wollmispel	
0130990	Sonstige	
0140000	iv) <b>Steinobst</b>	1
0140010	Aprikosen	
0140020	Kirschen (Süßkirschen, Sauerkirschen)	
0140030	Pfirsiche (Nektarinen und ähnliche Hybriden)	
0140040	Pflaumen (Damaszenerpflaume, Reineclaude, Mirabelle, Schlehe)	
0140990	Sonstige	
0150000	v) <b>Beeren und Kleinobst</b>	
0151000	a) <i>Tafel- und Keltertrauben</i>	1
0151010	Tafeltrauben	
0151020	Keltertrauben	
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>	0,01 (*)
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>	0,01 (*)
0153010	Brombeeren	
0153020	Kratzbeeren (Loganbeeren, Boysenbeeren und Multbeeren)	
0153030	Himbeeren (Weinhimbeeren, Allackerbeeren (Arktische Brombeere/Himbeere) ( <i>Rubus arcticus</i> ), Nektar-Himbeeren ( <i>Rubus arcticus</i> x <i>idaeus</i> ))	
0153990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>	0,01 (*)
0154010	Heidelbeeren (Bilberries)	
0154020	Cranbeeren (Kulturpreiselbeeren (rote Heidelbeeren))	
0154030	Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)	
0154040	Stachelbeeren (Einschl. Kreuzungen mit anderen Beerenspecies)	
0154050	Hagebutten	
0154060	Maulbeeren (Arbutusbeere)	
0154070	Azarole (Mittelmeermispel) (Kiwai (Bayern-Kiwi) (Actinidia arguta))	
0154080	Holunderbeeren (Schwarze Apfelbeere, Wilde Vogelbeere, Sanddorn, (Seedorn), Haffdorn Teebeeren und andere Strauchbeeren)	
0154990	Sonstige	
0160000	(vi) <b>Sonstige Früchte</b>	0,01 (*)
0161000	(a) Essbare Schale	
0161010	Datteln	
0161020	Feigen	
0161030	Tafeloliven	
0161040	Kumquats (Marumi-Kumquats, Nagami-Kumquats, Limequats (Citrus aurantifolia x Fortunella spp.))	
0161050	Karambolen (Bilimbi)	
0161060	Persimone	
0161070	Jambolan (Java-Pflaume), (Java-Apfel (Zuckerapfel), Malay-Apfel, Rosenapfel, Brasilianische Kirsche, Surinamkirsche (Grumichama) (Eugenia uniflora))	
0161990	Sonstige	
0162000	(b) <i>Nicht essbare Schale, klein</i>	
0162010	Kiwi	
0162020	Lychee (Litschi) (Pulasan, Zwillingspflaume (Nefelio), Mangostan)	
0162030	Passionsfrucht	

(1)	(2)	(3)
0162040	Stachelfeige (Kaktusfeige)	
0162050	Sternapfel	
0162060	Amerikanische Persimone (VirginiaKaki) (Schwarze Sapote, Weiße Sapote, Grüne Sapote, Canistel (Gelbe Sapote) und Mameisapote)	
0162990	Sonstige	
0163000	(c) Nicht essbare Schale, groß	
0163010	Avocadofrüchte	
0163020	Bananen (Zwergbanane, Plantain, Kuba-Banane)	
0163030	Mangos	
0163040	Papayas	
0163050	Granatäpfel	
0163060	Cherimoya (Zimtapfel, Zuckerapfel (Süßsack), Ilama und andere mittelgroße Annonen)	
0163070	Guave (Rote Pitahaya oder Drachenfrucht (Hylocereus undatus))	
0163080	Ananas	
0163090	Brotfrucht (Jackfrucht)	
0163100	Durianfrucht	
0163110	Saure Annone (Guanabana)	
0163990	Sonstige	
0200000	<b>2. GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN</b>	
0210000	<b>i) Wurzel- und Knollengemüse</b>	
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>	0,02
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>	0,02
0212010	Kassava (Dasheen, Eddoe (Japanische Taro), Tannia)	
0212020	Süßkartoffeln	
0212030	Yamswurzel (Yicama (Yamsbohne), Mexikanische Kartoffel)	

(1)	(2)	(3)
0212040	Pfeilwurz	
0212990	Sonstige	
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben	
0213010	Rote Rüben	0,02
0213020	Karotten	<b>0,08 (+)</b>
0213030	Knollensellerie	0,02
0213040	Meerrettich (Engelwurz-Wurzeln, Liebstöckelwurzeln, Enzianwurzeln)	0,02
0213050	Erdartischocke	0,02
0213060	Pastinaken	0,02
0213070	Petersilienwurzel	0,02
0213080	Rettich (Rettich mit schwarzer Schale, Japanischer Rettich, Radieschen und ähnliche Unterarten, Tigernuss (Erdmandel) ( <i>Cyperus esculentus</i> ))	0,02
0213090	Schwarzwurzeln (Scorzonerä, Winterspargel (Spanische Skorzoner Wurzel))	0,02
0213100	Kohlrüben	0,02
0213110	Weißer Rüben	0,02
0213990	Sonstige	0,02
0220000	(ii) <b>Zwiebelgemüse</b>	0,01 (*)
0220010	Knoblauch	
0220020	Zwiebel (Silberzwiebeln)	
0220030	Schalotten	
0220040	Frühlingszwiebeln (Winterzwiebeln und ähnliche Unterarten)	
0220990	Sonstige	
0230000	iii) <b>Fruchtgemüse</b>	
0231000	a) <i>Solanaceae</i>	
0231010	Tomaten (Cherry-Tomate, Baumtomate, Physalis, Gojibeere, Wolfsbeere ( <i>Lycium barbarum</i> und <i>L. chinense</i> ))	0,6

(1)	(2)	(3)
0231020	Paprika (Chilis)	1
0231030	Auberginen (Eierfrüchte) (Pepino)	0,6
0231040	Okra, Griechische Hörnchen	0,6
0231990	Sonstige	0,6
0232000	b) Kürbisgewächse – genießbare Schale	0,3
0232010	Schlangengurken	
0232020	Gewürzgurken	
0232030	Zucchini (Sommerkürbis, Eierkürbis (Patisson))	
0232990	Sonstige	
0233000	c) Kürbisgewächse - ungenießbare Schale	0,3
0233010	Melonen (Kiwano)	
0233020	Kürbis (Winterkürbis)	
0233030	Wassermelonen	
0233990	Sonstige	
0234000	d) Zuckermais	0,2
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse	0,2
0240000	iv) <b>Kohlgemüse</b>	
0241000	a) <i>Blumenkohle</i>	
0241010	Broccoli (Calabrese, Chinesischer Broccoli, Wildbroccoli)	1
0241020	Blumenkohl	0,01 (*)
0241990	Sonstige	0,01 (*)
0242000	b) <i>Kopfkohle</i>	
0242010	Rosenkohl, Kohlsprossen	0,01 (*)
0242020	Kopfkohl (Spitzkohl, Rotkohl, Wirsing, Weißkohl)	2

(1)	(2)	(3)
0242990	Sonstige	0,01 (*)
0243000	c) <i>Blattkohle</i>	20
0243010	Chinakohl (Indischer (Chinesischer) Senf, Pak-Choi, Chinesischer Flachkohl (Tai-Goo-Choi), Choisum, Pekingkohl (Pe-Tsai))	
0243020	Grünkohl (Federkohl (Grünkohl), geschlitzte Kohle, portugiesischer Grünkohl, portugiesischer Kohl, Kuhkohl)	
0243990	Sonstige	
0244000	d) <i>Kohlrabi</i>	0,01 (*)
0250000	v) <b>Blattgemüse und Frische Kräuter</b>	20
0251000	a) <i>Kopfsalat und andere Salatarten einschl. Brassicaceen</i>	
0251010	Feldsalat (Rapunzelsalat)	
0251020	Grüner Salat (Kopfsalat, Lollo Rosso (Schnittsalat), Eisbergsalat, Romana-Salat)	
0251030	Kraussalat (Breitblättrige Endivie) (Zichorie, Rotblättrige Chicorée, Radiccio, Krauseblättrige Endivie, Zuckerhut)	
0251040	Kresse	
0251050	Barbarakraut	
0251060	Salatrauke, Rucola (Wilde Rauke)	
0251070	Roter Senf	
0251080	Blätter und Keime der Brassica spp (Mizuna, japanischer Blattsenf und junge Blätter anderer Pflanzen der Gattung Brassica (Ernte bis zur Entfaltung des 8. Laubblattes))	
0251990	Sonstige	
0252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	
0252010	Spinat (Neuseeland-Spinat, Amaranth-Spinat)	
0252020	Portulak (Winterportulak (Kubaspinat), Gemüseportulak, Bürzelkohl, Sauerampfer, Queller, Agretti (Salsola soda))	
0252030	Mangold (Blätter roter Rüben)	
0252990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
0253000	c) Weinblätter (Traubenblätter)	
0254000	d) Brunnenkresse	
0255000	e) Chicorée	
0256000	f) Frische Kräuter	
0256010	Kerbel	
0256020	Schnittlauch	
0256030	Sellerieblätter (Fenchelblätter, Korianderblätter, Dillblätter, Kümmelblätter, Liebstöckel, Engelwurz, Myrrhenkerbel und andere Apiacea-Blätter)	
0256040	Petersilie	
0256050	Salbei (Winterbergminze, Pfefferkraut )	
0256060	Rosmarin	
0256070	Thymian (Majoran, Oregano)	
0256080	Basilikum (Balsamblätter, Minze, Pfefferminze)	
0256090	Lorbeerblätter	
0256100	Estragon (Ysop)	
0256990	Sonstige (Essbare Blüten )	
0260000	vi) <b>Hülsengemüse (frisch)</b>	0,01 (*)
0260010	Bohnen (mit Hülsen) (Grüne Bohnen (Wachsbohnen, Fisolen), Feuerbohne, Schnittbohne, Spargelbohnen)	
0260020	Bohnen (ohne Hülsen) (Dicke Bohnen, Linsen, Jackbohne, Limabohne, Langbohne)	
0260030	Erbsen (mit Hülsen) (Mangetout (Zuckererbsen, Kefe))	
0260040	Erbsen (ohne Hülsen) (Gemüseerbse, Grüne Erbse, Kichererbse)	
0260050	Linsen	
0260990	Sonstige	
0270000	vii) <b>Stängelgemüse (frisch)</b>	
0270010	Spargel	0,01 (*)
0270020	Kardonen	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)
0270030	Stangensellerie	10
0270040	Fenchel	0,01 (*)
0270050	Artischocken	0,01 (*)
0270060	Porree	0,01 (*)
0270070	Rhabarber	0,01 (*)
0270080	Bambussprossen	0,01 (*)
0270090	Palmherzen	0,01 (*)
0270990	Sonstige	0,01 (*)
0280000	viii) <b>Pilze</b>	0,01 (*)
0280010	Kulturpilze (Wiesenchampignon, Austernseitling, Shitake)	
0280020	Wilde Pilze (Pfifferling, Trüffel, Morchel, Steinpilz)	
0280990	Sonstige	
0290000	(ix) <b>Seetang</b>	0,01 (*)
0300000	<b>3. HÜLSENFRÜCHTE, GETROCKNET</b>	0,01 (*)
0300010	Bohnen (Dicke Bohnen, Weiße Bohnen, Linsen, Jackbohnen, Limabohnen, Feldbohnen, Langbohnen)	
0300020	Linsen	
0300030	Erbsen (Kichererbsen, Felderbsen, Platterbsen)	
0300040	Süßlupinen	
0300990	Sonstige	
0400000	<b>4. ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE</b>	
0401000	i) <b>Ölsaaten</b>	
0401010	Leinsamen	0,01 (*)
0401020	Erdnüsse	0,01 (*)
0401030	Mohnsamen	0,01 (*)
0401040	Sesamsamen	0,01 (*)
0401050	Sonnenblumenkerne	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)
0401060	Rapssamen (Vogelraps, Rübensamen)	0,01 (*)
0401070	Sojabohne	0,01 (*)
0401080	Senfkörner	0,01 (*)
0401090	Baumwollsamensamen	0,3
0401100	Kürbiskerne (Andere Samen von Cucurbitaceae)	0,01 (*)
0401110	Saflor	0,01 (*)
0401120	Borretsch	0,01 (*)
0401130	Leindotter	0,01 (*)
0401140	Hanfsamen	0,01 (*)
0401150	Rizinusbohne	0,01 (*)
0401990	Sonstige	0,01 (*)
0402000	<b>(ii) Ölfrüchte</b>	0,01 (*)
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	
0402020	Palmnüsse (Palmölkerne)	
0402030	Ölpalmenfrucht	
0402040	Kapok	
0402990	Sonstige	
0500000	<b>5. GETREIDE</b>	0,02
0500010	Gerste	
0500020	Buchweizen (Amaranth, Quinoa)	
0500030	Mais	
0500040	Hirse (Kolbenhirse, Teff)	
0500050	Hafer	
0500060	Reis	
0500070	Roggen	

(1)	(2)	(3)
0500080	Sorghum	
0500090	Weizen (Dinkel, Triticale)	
0500990	Sonstige	
0600000	<b>6. TEE, KAFFEE, KRÄUTERTEES UND KAKAO</b>	0,02 (*)
0610000	<b>i) Tee (getrocknete Blätter und Stiele der <i>Camellia sinensis</i>, fermentiert oder anderweitig behandelt)</b>	
0620000	<b>ii) Kaffeebohnen</b>	
0630000	<b>iii) Kräutertees (getrocknet)</b>	
0631000	<b>(a) Blüten</b>	
0631010	Kamillenblüten	
0631020	Hibiskusblüten	
0631030	Rosenblüten-blätter	
0631040	Jasminblüten (Holunderblüten ( <i>Sambucus nigra</i> ))	
0631050	Lindenblüten	
0631990	Sonstige	
0632000	<b>(b) Blätter</b>	
0632010	Erdbeerblätter	
0632020	Rooibosblätter (Ginkgoblätter)	
0632030	Mate	
0632990	Sonstige	
0633000	<b>(c) Wurzeln</b>	
0633010	Baldrianwurzel	
0633020	Ginsengwurzel	
0633990	Sonstige	
0639000	<b>(d) Sonstige Kräutertees</b>	

(1)	(2)	(3)
0640000	iv) <b>Kakao (fermentierte Bohnen)</b>	
0650000	v) <b>Karobe (Johannisbrot)</b>	
0700000	7. <b>HOPFEN (getrocknet), einschl. Hopfengranulat und nicht konzentriertes Pulver</b>	0,02 (*)
0800000	8. <b>GEWÜRZE</b>	0,02 (*)
0810000	i) <b>Samen</b>	
0810010	Anis	
0810020	Schwarzkümmel	
0810030	Selleriesamen (Liebstöckelsamen)	
0810040	Koriander körner	
0810050	Kreuzkümmelsamen	
0810060	Dillsamen	
0810070	Fenchelsamen	
0810080	Bockshornkleesamen	
0810090	Muskatnuss	
0810990	Sonstige	
0820000	ii) <b>Früchte und Beeren</b>	
0820010	Nelkenpfeffer	
0820020	Anispfeffer (Chinapfeffer)	
0820030	Kümmel	
0820040	Kardamomen	
0820050	Wacholderbeeren	
0820060	Pfeffer, schwarz und weiß (Langer Pfeffer, Rosaroter Pfeffer)	
0820070	Vanilleschoten	
0820080	Tamarinden	
0820990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
0830000	iii) <b>Rinde</b>	
0830010	Zimt (Cassia)	
0830990	Sonstige	
0840000	iv) <b>Wurzeln oder Rhizome</b>	
0840010	Stiholz­wurzeln	
0840020	Ingwer	
0840030	Kurkuma	
0840040	Meerrettich/Kren	
0840990	Sonstige	
0850000	v) <b>Knospen</b>	
0850010	Nelken	
0850020	Kapern	
0850990	Sonstige	
0860000	(vi) <b>Bltensnarbe</b>	
0860010	Safran	
0860990	Sonstige	
0870000	vii) <b>Samenmantel</b>	
0870010	Muskatblte	
0870990	Sonstige	
0900000	<b>9. ZUCKERPFLANZEN</b>	
0900010	Zuckerrben (Wurzel)	0,02
0900020	Zuckerrohr	0,01 (*)
0900030	Wurzeln der gewhnlichen Wegwarte	0,02
0900990	Sonstige	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)
1000000	10. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS – LANDTIERE	0,01 (*)
1010000	i) <b>Fleisch, Fleischzubereitungen, Innereien, Blut, tierische Fette, frisch, gekühlt oder gefroren, gepökelt, getrocknet oder geräuchert oder zu Mehlen oder Speisen verarbeitet andere verarbeitete Erzeugnisse wie Wurstwaren und Lebensmittelzubereitungen mit den genannten Erzeugnissen als Ausgangsstoffen</b>	
1011000	(a) <i>Schwein</i>	
1011010	Fleisch	
1011020	Fett ohne mageres Fleisch,	
1011030	Leber	
1011040	Nieren	
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1011990	Sonstige	
1012000	b) <i>Rind</i>	
1012010	Fleisch	
1012020	Fett	
1012030	Leber	
1012040	Nieren	
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1012990	Sonstige	
1013000	c) <i>Schaf</i>	
1013010	Fleisch	
1013020	Fett	
1013030	Leber	
1013040	Nieren	
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1013990	Sonstige	
1014000	d) <i>Ziege</i>	
1014010	Fleisch	
1014020	Fett	

(1)	(2)	(3)
1014030	Leber	
1014040	Nieren	
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1014990	Sonstige	
1015000	e) <i>Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel</i>	
1015010	Fleisch	
1015020	Fett	
1015030	Leber	
1015040	Nieren	
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1015990	Sonstige	
1016000	f) <i>Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), Strauße, Tauben</i>	
1016010	Fleisch	
1016020	Fett	
1016030	Leber	
1016040	Nieren	
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1016990	Sonstige	
1017000	g) <i>Sonstige Nutztiere (Kaninchen, Känguru)</i>	
1017010	Fleisch	
1017020	Fett	
1017030	Leber	
1017040	Nieren	
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1017990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
1020000	ii) <b>Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Butter und andere Fette aus Milch, Käse und Quark/Topfen</b>	
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	
1020040	Pferde	
1020990	Sonstige	
1030000	iii) <b>Vogeleier, frisch konserviert oder gekocht Eier ohne Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln</b>	
1030010	Huhn	
1030020	Ente	
1030030	Gans	
1030040	Wachtel	
1030990	Sonstige	
1040000	iv) <b>Honig (Gelée Royale, Pollen)</b>	
1050000	v) <b>Amphibien und Reptilien (Froschschenkel, Krokodil)</b>	
1060000	vi) <b>Schnecken</b>	
1070000	vii) <b>Sonstige Erzeugnisse von Landtieren</b>	

(<sup>e</sup>) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

(\*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

#### **Chlorantraniliprol (DPX E-2Y45)**

**(+) 0213020 Karotten**

Rückstandshöchstgehalt gilt bis 31. Dezember 2012; danach beträgt der Rückstandshöchstgehalt 0,02 mg/kg, falls nicht durch eine Verordnung geändert.“

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 461/2011 DER KOMMISSION****vom 12. Mai 2011****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 397/2010 zur Festsetzung der Höchstgrenze für Ausfuhren von Nichtquotenzucker und -isoglucose bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2010/11**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann Zucker, der während eines Wirtschaftsjahres über die in Artikel 56 der genannten Verordnung festgesetzte Quote hinaus erzeugt wurde, nur im Rahmen der noch festzusetzenden Mengenbegrenzung ausgeführt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern <sup>(2)</sup> wurden ausführliche Durchführungsbestimmungen für Nichtquotenausfuhren und insbesondere für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen festgelegt. Die Mengenbegrenzung sollte jedoch im Hinblick auf die Möglichkeiten, die sich auf den Ausfuhrmärkten ergeben könnten, jeweils für ein Wirtschaftsjahr festgesetzt werden.
- (3) Mit der Verordnung (EU) Nr. 397/2010 der Kommission vom 7. Mai 2010 zur Festsetzung der Höchstgrenze für Ausfuhren von Nichtquotenzucker und -isoglucose bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2010/11 <sup>(3)</sup> wurde die Höchstgrenze für Ausfuhren von Nichtquotenzucker auf 650 000 Tonnen festgesetzt. Diese Menge wurde rasch ausgeschöpft. Die derzeit hohen Zuckerpreise bieten den Erzeugern einen Anreiz, im Jahr 2011 zusätzliche Flächen mit Zuckerrüben einzusäen. Da die WTO-Obergrenze für Ausfuhren im Wirtschaftsjahr 2010/11 nicht vollständig ausgeschöpft wurde, sollte die Höchstgrenze für Ausfuhren um 700 000 Tonnen angehoben werden, damit alle etwaigen Absatzmöglichkeiten für das Erzeugnis genutzt werden können. Diese Maßnahme wird dem Zuckersektor der EU zusätzliche Geschäftsmöglichkeiten eröffnen — einschließlich prospektiver Möglichkeiten für die Erzeuger im Zusammenhang mit der derzeitigen Aussaat — und dürfte den Markt weiter stabilisieren.

(4) Damit die Marktteilnehmer ihre Operationen planen können, sollten die Ausfuhrlicenzen ab der ersten Juliwoche beantragt werden können. Die Gültigkeit dieser Licenzen sollte für diese Maßnahme auf den Zeitraum vom 1. September 2011 bis 31. Dezember 2011 festgesetzt werden, so dass nur der im Rahmen der neuen Ernte von September erzeugte Zucker erfasst ist.

(5) Die Verordnung (EU) Nr. 397/2010 sollte entsprechend geändert werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EU) Nr. 397/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Wirtschaftsjahr 2010/11 vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2011 beläuft sich die Mengenbegrenzung gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 auf 1 350 000 Tonnen für Ausfuhren ohne Erstattung von über die Quote hinaus erzeugtem Weißzucker des KN-Codes 1701 99.“

2. Es wird folgender Artikel 2a eingefügt:

*„Artikel 2a*

Abweichend von Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 sind die ab dem 4. Juli 2011 für die Menge gemäß Artikel 1 erteilten Licenzen vom 1. September 2011 bis zum 31. Dezember 2011 gültig.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.<sup>(3)</sup> ABl. L 115 vom 8.5.2010, S. 26.

Sie gilt ab dem 4. Juli 2011.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2011

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 462/2011 DER KOMMISSION****vom 12. Mai 2011****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2011

*Für die Kommission,**im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	52,1
	TN	107,9
	TR	72,3
	ZZ	77,4
0707 00 05	TR	108,2
	ZZ	108,2
0709 90 70	MA	86,8
	TR	107,0
	ZZ	96,9
0709 90 80	EC	27,0
	ZZ	27,0
0805 10 20	EG	56,7
	IL	55,0
	MA	47,3
	TN	54,9
	TR	71,5
	ZZ	57,1
0805 50 10	TR	54,8
	ZZ	54,8
0808 10 80	AR	78,7
	BR	70,0
	CA	107,1
	CL	86,9
	CN	95,4
	NZ	120,9
	US	145,0
	UY	54,3
	ZA	85,2
ZZ	93,7	

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 463/2011 DER KOMMISSION****vom 12. Mai 2011****zur Änderung der mit der Verordnung (EU) Nr. 867/2010 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2010/11**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmten Sirupen geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr

2010/11 sind mit der Verordnung (EU) Nr. 867/2010 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt worden. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 456/2011 der Kommission <sup>(4)</sup> geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 für das Wirtschaftsjahr 2010/11 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 36 der Verordnung (EU) Nr. 867/2010 werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2011

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 259 vom 1.10.2010, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2011, S. 70.

## ANHANG

**Geänderte Beträge der ab dem 13. Mai 2011 geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für Weißzucker, Rohzucker und die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95**

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	43,09	0,00
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	43,09	1,98
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	43,09	0,00
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	43,09	1,68
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	41,36	5,06
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	41,36	1,93
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	41,36	1,93
1702 90 95 <sup>(3)</sup>	0,41	0,27

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.







## Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**